

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Matthias Nölke, Michael Theurer, Grigorios Aggelidis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/21189 –

Wirtschaftliche Situation der Versicherten in der Künstlersozialversicherung

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Künstlersozialversicherung entstand vor beinahe 40 Jahren unter dem Eindruck einer Untersuchung zur wirtschaftlichen Situation selbstständiger Künstler und Publizisten aus dem Jahre 1975 (https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/a299-kuenstlersozialversicherungsgesetz.pdf?__blob=publicationFile&v=2). Sie wird gemeinsam von Versicherten, Verwertern und dem Bund getragen. Die Finanzierung der Sozialversicherungsbeiträge ist an die paritätische Finanzierung bei den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern angelehnt. So bezahlen selbstständige Künstler und Publizisten wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nur den halben Beitrag. Die zweite Beitragshälfte wird über die Künstlersozialabgabe der Verwerter und einen Bundeszuschuss finanziert.

Die Fragesteller interessiert die Einkommenssituation der selbstständigen Künstler und Publizisten und ihre regionalen Unterschiede in den letzten Jahren. Von Interesse ist zudem, wie groß im gleichen Zeitraum die Anzahl von rentenversicherten Selbstständigen mit einer vergleichbaren Einkommenssituation war.

1. Wie viele Versicherte zählte die Künstlersozialkasse jeweils in den Jahren 2015 bis 2019 sowie zum 30. Juni 2020?

Die Anzahl der nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz versicherten selbstständigen Künstler und Publizisten betrug in den nachfolgenden Zeiträumen zum 1. Januar des jeweiligen Jahres:

2015	181.482
2016	183.463
2017	184.722
2018	186.220
2019	188.332
2020	189.694
Quelle: Künstlersozialkasse	

Zum Stichtag 30.06.2020 waren 192.639 selbständige Künstler und Publizisten nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz versichert. Die Zahl bereinigt sich typischerweise zum Jahresende. Die unterjährige Auswertung zu diesem Stichtag ist daher nicht mit den Vorjahreswerten vergleichbar.

2. Welches Durchschnittseinkommen erzielten die in der Künstlersozialversicherung pflicht- oder freiwillig versicherten Selbstständigen jeweils in den Jahren 2015 bis 2019 (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Die nach Bundesländern aufgeschlüsselten Durchschnittseinkommen der Versicherten ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle. Die Aufstellung weist die Durchschnittseinkommen der aktiv Versicherten zum 1.1. eines Jahres aus.

Bundesland	Durchschnitts-einkommen 2015	Durchschnitts-einkommen 2016	Durchschnitts-einkommen 2017	Durchschnitts-einkommen 2018	Durchschnitts-einkommen 2019
Baden-Württemberg	15.765 €	16.187 €	16.731 €	17.195 €	17.696 €
Bayern	16.591 €	17.111 €	17.781 €	18.446 €	19.016 €
Berlin-Ost	14.088 €	14.974 €	15.656 €	16.331 €	17.390 €
Berlin-West	13.627 €	14.119 €	14.753 €	15.220 €	15.824 €
Brandenburg	13.428 €	13.892 €	14.666 €	15.270 €	16.447 €
Bremen	14.221 €	14.311 €	14.756 €	15.520 €	15.778 €
Hamburg	17.712 €	18.366 €	18.880 €	19.849 €	21.172 €
Hessen	15.979 €	16.381 €	16.946 €	17.483 €	18.169 €
Mecklenburg-Vorpommern	11.815 €	12.418 €	12.698 €	13.277 €	13.627 €
Niedersachsen	14.461 €	14.960 €	15.370 €	15.980 €	16.591 €
Nordrhein-Westfalen	16.858 €	17.417 €	17.847 €	18.710 €	19.560 €
Rheinland-Pfalz	15.044 €	15.368 €	16.205 €	16.503 €	17.039 €
Saarland	13.866 €	14.227 €	14.602 €	14.654 €	14.962 €
Sachsen	11.820 €	12.301 €	12.919 €	13.412 €	14.031 €
Sachsen-Anhalt	12.574 €	12.937 €	13.164 €	13.883 €	14.287 €
Schleswig-Holstein	15.871 €	16.462 €	16.799 €	17.378 €	18.035 €
Thüringen	11.447 €	11.737 €	12.330 €	12.900 €	13.528 €

Quelle: Künstlersozialkasse

3. Welches Medianeinkommen erzielten die in der Künstlersozialversicherung pflicht- oder freiwillig versicherten Selbstständigen jeweils in den Jahren 2015 bis 2019 (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Die Medianeinkommen der Versicherten ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle*. Das Einkommen für 2020 wurde zum Stichtag 17.7.2020 ausgelesen.

Bundesland	Median 2020	Median 2019	Median 2018	Median 2017	Median 2016	Median 2015
Baden-Württemberg	11.000,00 €	12.000,00 €	12.000,00 €	12.000,00 €	11.000,00 €	11.000,00 €
Bayern	11.000,00 €	12.000,00 €	12.000,00 €	12.000,00 €	12.000,00 €	11.000,00 €
Berlin-Ost	10.000,00 €	12.000,00 €	11.000,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €
Berlin-West	10.000,00 €	10.500,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €	9.600,00 €
Brandenburg	10.000,00 €	11.000,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €
Bremen	10.000,00 €	11.000,00 €	10.800,00 €	10.800,00 €	10.200,00 €	10.000,00 €
Hamburg	12.000,00 €	14.400,00 €	14.000,00 €	13.000,00 €	12.500,00 €	12.000,00 €
Hessen	11.000,00 €	12.000,00 €	12.000,00 €	12.000,00 €	12.000,00 €	11.000,00 €
Mecklenburg-Vorpommern	9.000,00 €	9.961,00 €	9.600,00 €	9.240,00 €	9.000,00 €	9.000,00 €
Niedersachsen	10.000,00 €	12.000,00 €	11.500,00 €	11.000,00 €	10.500,00 €	10.000,00 €
Nordrhein-Westfalen	12.000,00 €	12.800,00 €	12.000,00 €	12.000,00 €	12.000,00 €	12.000,00 €
Rheinland-Pfalz	10.000,00 €	12.000,00 €	11.500,00 €	11.000,00 €	10.500,00 €	10.000,00 €
Saarland	10.000,00 €	11.000,00 €	11.000,00 €	11.000,00 €	10.900,00 €	10.500,00 €
Sachsen	9.000,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €	9.075,00 €	9.000,00 €
Sachsen-Anhalt	8.650,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €	9.600,00 €	9.510,00 €	9.000,00 €
Schleswig-Holstein	10.500,00 €	12.000,00 €	12.000,00 €	12.000,00 €	12.000,00 €	12.000,00 €
Thüringen	9.000,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €	9.300,00 €	9.000,00 €	8.500,00 €

Quelle: Künstlersozialkasse

* Der Median stellt die Zentralwerte der von den Versicherten abgegebenen Einkommenschätzungen dar. Dabei handelt es sich in der Regel um glatte Beträge.

4. Welches durchschnittliche Einkommen erzielten jeweils in den Jahren 2015 bis 2019 Gesellschafter-Geschäftsführer, die als selbstständige Künstler oder Publizisten eingestuft wurden, auf deren Vergütungen also von ihrer beschäftigenden Gesellschaft eine Künstlersozialabgabe erhoben wurde?

Zu der Frage liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

5. Welches Medianeinkommen erzielten jeweils in den Jahren 2015 bis 2019 Gesellschafter-Geschäftsführer, die als selbstständige Künstler oder Publizisten eingestuft wurden, auf deren Vergütungen also von ihrer beschäftigenden Gesellschaft eine Künstlersozialabgabe erhoben wurde?

Zu der Frage liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

6. Wie viele der in der Deutschen Rentenversicherung pflicht- oder freiwillig versicherten Selbstständigen erzielten jeweils in den Jahren 2015 bis 2019 ein durchschnittliches Jahreseinkommen, welches unter dem in der Antwort zu Frage 2 genannten Durchschnittseinkommen lag (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?
7. Wie viele der in der Deutschen Rentenversicherung pflicht- oder freiwillig versicherten Selbstständigen erzielten jeweils in den Jahren 2015 bis 2019 ein durchschnittliches Jahreseinkommen von weniger als 21 000 Euro (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Antwort zu Fragen 6 und 7:

Die Deutsche Rentenversicherung erhebt Einkommensdaten von Versicherten nur, soweit dies für die Beitragsbemessung bzw. Ermittlung der Anwartschaften erforderlich ist. Die Berechtigung zur freiwilligen Beitragszahlung in der gesetzlichen Rentenversicherung ist nicht an eine Selbstständigkeit gebunden. Ob eine Selbstständigkeit vorliegt, wird daher nicht erfasst. Eine statistische Aussage zur Anzahl der Selbstständigen, die freiwillige Beiträge entrichten, ist insofern nicht möglich. Zudem erfolgt die Festlegung der Beitragshöhe bei freiwillig Versicherten individuell, das heißt insbesondere nicht einkommensabhängig.

Rückschlüsse auf das Einkommen von Selbstständigen, die kraft Gesetzes in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind, könnten zwar im Falle einer im Berichtsjahr durchgängig einkommensabhängigen Beitragsbemessung auf Basis der Höhe der entrichteten Beiträge gezogen werden. Selbstständige haben jedoch verschiedene Optionen der Beitragsbemessung: Neben der einkommensabhängigen Bemessung ist die Entrichtung des einkommensunabhängigen Regelbeitrags und in bestimmten Fällen des halben Regelbeitrags möglich. In diesen Fällen erlaubt die Höhe der entrichteten Beiträge keinen Rückschluss auf das erzielte Einkommen. Eine Berechnung unter Auslassung dieser Gruppen würde zu einer Verzerrung der Zahl bzw. des Anteils pflichtversicherter Selbstständiger unterhalb bestimmter Einkommensgrenzen führen; zudem ist eine trennscharfe Abgrenzung zu den Fällen mit einer durchgängig einkommensabhängigen Beitragsbemessung nicht möglich.

Aus den oben genannten Gründen und den damit verbundenen Einschränkungen ist eine valide Auswertung nicht möglich.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.